

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- z. B. 0.4 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO – als Höchstmaß)
- z. B. 0,6 Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO) – als Höchstmaß
- z. B. II Zahl der Vollgeschosse 2 (§ 20 BauNVO) – als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- o offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ← Firstrichtung (Gebäudestellung)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Öffentliche Parkfläche
- Fußweg
- Fußweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung:
- Elektrizität

6. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- Anpflanzen: Bäume
- Erhaltung: Bäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- SD, WD Satteldach, Walmdach

8. Bemessung

- Maßangabe in m

Nutzungshablonen

Art der baulichen Nutzung	Geschossflächenzahl
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	Dachform

2. PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

- Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer
- Gebäudebestand mit Hausnummer
- Baumbestand
- Höhenpunkte in m, DHHN2016
- Höhenlinien in m, DHHN2016
- Böschung
- Abgrenzung von Bestandsnutzungen
- Vorschlag Parzellierung

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
- Baunutzungsverordnung (BaunVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanzeiche und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) - vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch VvV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 85)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - Neufassung der Ersten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 18.08.2021 (GMBl. 2021 Nr. 48-54 S. 1050)
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSicG) - Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353)
- Sächsisches Bauordnung (SächsBO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 164), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) - vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 782), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782)
- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134)

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzzeichen wird hingewiesen.

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Unzulässigkeit von allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete nach § 4 BauNVO; Die zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- Unzulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete nach § 4 BauNVO; Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Pläneintrag der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) und der Zahl der Vollgeschosse (Z) bestimmt (§ 16 Abs. 2 BauNVO).
- Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen ist nicht zulässig (§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO).

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Im Baugelbiet ist eine offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser (§ 22 Abs. 2 BauNVO).
- Gemäß Pläneintrag werden die überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenze bestimmt (§ 23 Abs. 1 BauNVO).
- Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Baugrenze und erschließungsgerechter Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche unzulässig; Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn keine Festsetzungen zur Pflanzbindung entgegenstehen.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Zufahrten, Stellplätze und Wege sind in wasserundurchlässiger Bauweise auszuführen.
- Zur Vermeidung/Verminderung nachteiliger Auswirkungen bzw. zum Schutz von Fledermäusen ist die Beleuchtung auf die sicherheitsrelevanten Bereiche der Baugrundstücke wie Zufahrten, Gehwege und Plätze zu beschränken. Durch Verwendung geeigneter Lampentypen sind Beleuchtungen/Abstrahlungen in die freie Landschaft und Reflektionen von Gebäudewänden zu vermeiden. Es sollen dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf eingeschaltet werden, zur Anwendung kommen.

5. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB)

- Die per Pläneintrag festgesetzte Pflanzung eines Laubbaumes je Grundstück ist mit einer kleinkronigen Baumart (empfohlene Artenliste A, Bäume 2, Ordnung) vorzunehmen. Von im Plan festgesetzten Baumstandorten kann bis zu 3,0 m abgewichen werden.
- Pro Grundstück ist je angefangene 200 m² Grundstücksfläche mindestens ein weiterer hochstämmiger Laub- oder Obstbaum (empfohlene Artenliste A, Bäume 2, Ordnung) zu pflanzen.
- Die zeichnerisch festgesetzte Fläche zur Pflanzung und zum Erhalt von Bepflanzungen entlang der Heinrich-Heine-Straße ist als freiwachsende Baum- und Strauchpflanzung mit standortgerechten Gehölzen in einer Breite von 5,0 m (empfohlene Pflanzlisten A und B) unter weitgehendem Erhalt der vorhandenen Gehölze zu entwickeln. Dabei ist pro 50 m² Pflanzfläche ein Baum als Heister vorzusehen. Je 5 m² ist ein Strauch zu pflanzen. Der vorhandene Gehölzbestand ist ausreichend zu berücksichtigen.
- Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche mit Pflanzbindung ist je Baugrundstück eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 5,5 m zulässig. Darüber hinaus ist die Errichtung von Stellplätzen, Nebenanlagen und sonstigen versiegelten Flächen ausgeschlossen.
- Sämtliche festgesetzte Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze und Bäume sind mit standortgerechten, gleichwertigen Gehölzen zu ersetzen (empfohlene Artenlisten A – Bäume 1. und 2., Ordnung- und B).

6. Zuordnung festgesetzter Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Fläche, Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 a BauGB)

- Dem Plangebiet ist außerhalb des Geltungsbereichs eine Fläche für Maßnahmen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB zugeordnet.
- Ausgleichsmaßnahme: Die Fläche Gemarkung Falkenstein, Flurstücksnr. 446/1, wird in einer Größe von 400 m² als Biotopfläche „Mogere Frischwiese“ entwickelt.
- Maßnahmenbeschreibung: Durchführung einer zweischichtigen Mahd (1. Mahd Mitte Juni bis Mitte Juli, 2. Mahd Mitte September bis Mitte Oktober) mit Beräumung des Mahdgutes mit dem Ziel einer Verbesserung hinsichtlich der botanischen Vielfalt und des Blütenpektes der derzeit brachliegende Fläche; Aussäen einer Blümmischung aus gebietsheimischem Saatgut nach dem 3. Schnitt

II. Bauordnungrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

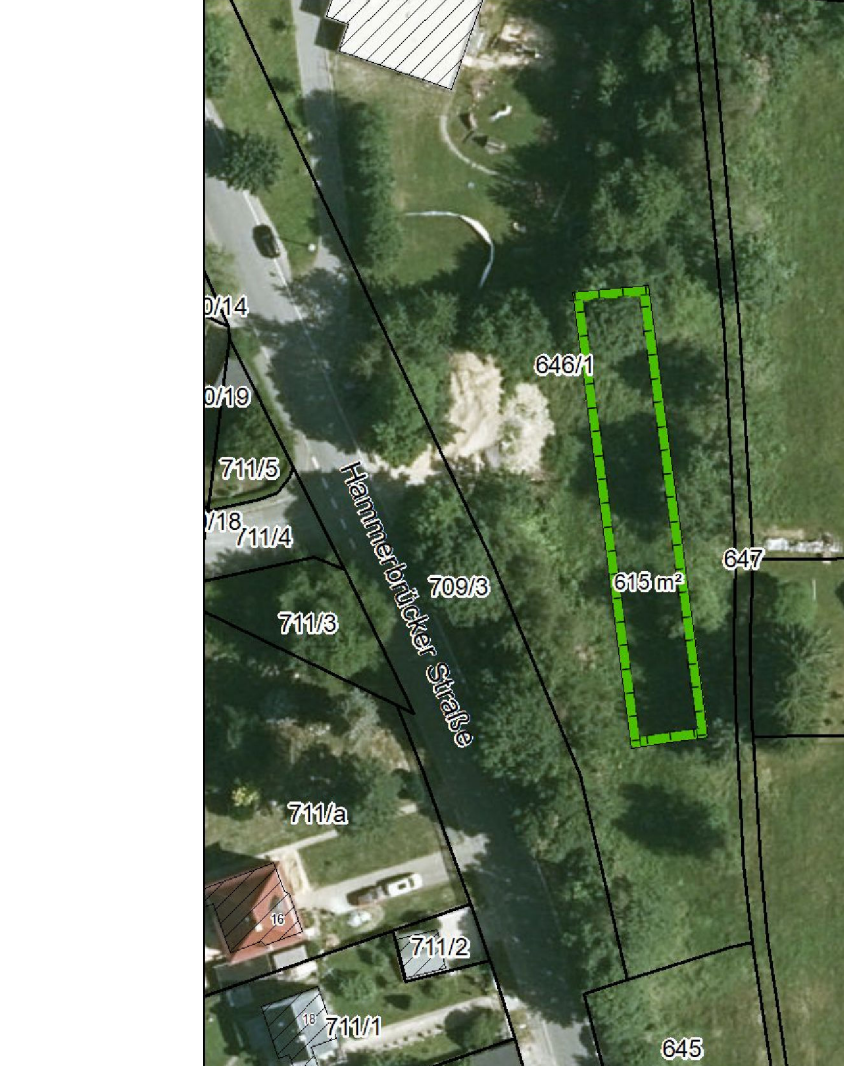
- Bei geneigten Dächern sind ausschließlich nicht glänzende Dachdeckungsmaterialien in den Farbönen schieferfarben, anthrazit zulässig. Dachbegrenzungen auf Dächern mit einer Dachneigung bis 30° sowie Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind zulässig.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten (empfohlene Artenlisten A und B), dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden. Die Anlage von Schottergärten ist unzulässig. Diese Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und als Vegetationsflächen anzulegen (empfohlene Artenlisten A und B).

3. Einfriedigungen

- Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nicht vorzusehen. Sollten sie dennoch erforderlich werden, z. B. aus Sicherheitsgründen, sind sie als Hecken oder als Zäune bis zu einer Höhe von max. 1,2 m zulässig.
- Die Einfriedigungen sind von der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung um 0,5 m zurückzusetzen.



Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 2022

III. Hinweise

1. Artenschutz

- Natwendige Gehölzfällungen haben im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.
- Erdarbeiten und das Abschleppen von Oberböden haben im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen (Schutz von bodenbrütenden Vogelarten).
- Erfolgt die Baustellenerschließung in der Brut- und Vegetationszeit (von März bis Oktober) sind eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis sowie eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

2. Radonenschutz

- Das Plangebiet liegt in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind. Wer ein Gebäude mit Auf-enthaltenräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchte-schutz eingehalten werden.

3. Bodenfunde

- Die bauausführenden Firmen sind durch den Bauherrn auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

4. Geruchsereignisse

- Das Bebauungsplangebiet ist von Geruchsemissionen gekennzeichnet, die vom benachbarten Tierpark an der Heinrich-Heine-Straße ausgehen.
- Im überwiegenden Teil des Geltungsbereichs wird eine Geruchsemission von maximal 10% der Jahresstunden (0,10) prognostiziert (Ausbreitungsrechnung/Geruchsimmissionsprognose mit Stand 02/2022). Damit wird der Immissionswert für Geruch (IA Luft, Anhang 7, Tabelle 22) von 0,10 für Wohngebiete mit Ausnahme eines 5,0-m-Bereichs, der teilweise innerhalb des Geltungsbereichs liegt, entlang der Fahrbahnkante Heinrich-Heine-Straße eingehalten.

5. Abfallrecht/Bodenschutz

- Sollten während der Durchführung des Vorhabens konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast ergeben, (z. B. organoleptische Auffälligkeiten im Boden und/oder Grundwasser) ist gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWobSchG unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis zu informieren.

6. Kampfmittelbelastung

- Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist dieser Fund sofort der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung).
- Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden.

7. Dezentrale Regenwassererhaltung

- Für alle Baugrundstücke ist eine grundstücksbezogene Rückhaltung erforderlich. Das anfallende Oberflächenwasser ist über eine Zisterne mit gedämmtem Grundabfluss und Überlauf von maximal 1 l/s pro Parzelle vorzusehen. Die Anlagen der Grundstücksentwässerung sind der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 53 SächsVG sowie dem Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWA) zur Abnahme anzuzeigen.

8. Vorschriften/Normen

- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften) können in der Stadtverwaltung Falkenstein/Vogtl., Bauamt, Hauptstraße 5 b in 08223 Falkenstein/Vogtl., zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

9. Freilichengestaltungsplan

- Nach Nachweis der bauplanungs- und bauordnungrechtlichen gründerischen Festsetzungen ist mit dem Baugesuch ein Freilichengestaltungsplan einzureichen.

IV. Artenliste

Artenliste A – Standortheimeische Bäume

Mindestgröße: Hochstamm, 12/14 cm StU, in Hecken Heister 125/150cm Höhe

- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
- Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
- Betula pendula (Hänge-Birke)
- Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
- Fagus sylvatica (Rot-Buche)
- Malus sylvestris (Wild-Äpfel)
- Prunus avium (Vogel-Kirsche)
- Prunus padus (Trauben-Kirsche)
- Pyrus communis, pyroster (Weiß-Birne)
- Quercus petraea (Trauben-Eiche)
- Salix caprea (Sal-Weide)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)
- Tilia cordata (Winter-Linde)
- Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

Die Artenliste A wird ergänzt um sämtliche einheimische Obstgehölze.

Artenliste B – Sträucher

Mindestqualität: 100/150 cm, Zk verpflanzt

- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Ameiandier lamarckii (Felsenbirne)
- Carpinus betulus (Hain-Buche)
- Cornus mas (Kornelkirsche)
- Cornus sanguinea (Brotfroler Hartfrießel)
- Corylus avellana (Haselnuss)
- Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
- Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina, corymbifera, dumalis (Hecken-Rosen)
- Salix purpurea, hians, viminalis (Stauch-Weiden)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Artenliste C – Arten-Negativliste

- Chamaecyparis spec. Scheinzypressen
- Juniperus spec. Zypressengewächse
- Picea spec. Fichten/Silber-/Blau-/Stechfichten
- Thuja spec. Lebensbäume/Zypressengewächse

Die Arten der Artenliste C sollen keine Verwendung finden.

LAGE PLANGEBIET

M 1 : 10.000



Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 2021

SATZUNG DER STADT FALKENSTEIN/VOGTL.

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

WOHNGEbiet „AM STADTPARK“

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Wohngebiet „Am Stadtpark“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen:

Teil A – Planzeichnung M 1 : 500 vom 09/2022.
Teil B – Textliche Festsetzungen.

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl., den Bürgermeister

Falkenstein/Vogtl